



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 53. Sitzung des Stadtrates (SR/053/2018)

am Donnerstag, 28. Juni 2018,

16:00 Uhr

und zur Fortsetzung

am Freitag, den 29. Juni 2018

15:00 Uhr

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
Ende der Sitzung: 22:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Dirk Hilbert
Detlef Sittel

Donnerstag, den 28.06.2018
Freitag, den 29.06.2018

Beigeordnete

Eva Jähnigen
Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Annekatriin Klepsch
Dr. Peter Lames
Raoul Schmidt-Lamontain
Hartmut Vorjohann

CDU-Fraktion

Heike Ahnert
Veit Böhm
Dr. Georg Böhme-Korn
Dr. Hans-Joachim Brauns
Jan Donhauser
Sandra Doroba
Gottfried Ecke
Ingo Flemming
Dietmar Haßler
Astrid Ihle
Steffen Kaden
Thomas Krause
Peter Krüger
Angelika Malberg
Klaus Rentsch
Dr. Helfried Reuther
Gunter Thiele
Anke Wagner
Daniela Walter

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel
Pia Barkow
Prof. Dr. Dr. Dr. Gerhard Besier
Cornelia Eichner
Norbert Engemaier
Dr. Margot Gaitzsch
Rica Gottwald
Tilo Kießling

Jens Matthis
Jacqueline Muth
Andreas Naumann
Uwe Schaarschmidt
André Schollbach
Dr. Martin Schulte-Wissermann
Kerstin Wagner
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger
Ulrike Caspary
Dr. Wolfgang Deppe
Christiane Filius-Jehne
Kerstin Harzendorf
Ulrike Hinz
Thomas Löser
Michael Schmelich
Torsten Schulze
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Peter Bartels
Michael-Peter Bäuerle
Thomas Blümel
Dr. Christian Bösl
Vincent Drews
Dana Frohwieser
Wilm Heinrich
Hendrik Stalman-Fischer

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler
Harald Gilke
Jörg Urban
Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Franz-Josef Fischer
Prof. Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Jan Kaboth
Hartmut Krien

Abwesend:

CDU-Fraktion

Silvana Wendt

Fraktion DIE LINKE.

Manuela Sägner

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Johannes Lichdi

SPD-Fraktion

Kristin Sturm

FDP/FB-Fraktion

Detlev Cornelius

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- | | | |
|------------|--|----------------------------------|
| 1 | Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse | |
| 2 | Bericht des Oberbürgermeisters | |
| 3 | Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte - eine Runde | |
| 3.1 | Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen im Sportbereich | mAF0366/18 |
| 3.2 | VONOVIA-Mieterhöhung/Angemessenheitsgrenze vom Jobcenter | mAF0364/18 |
| 3.3 | Umgang der Landeshauptstadt mit Garagenbesitzern | mAF0367/18 |
| 3.4 | Erhalt von Kleingärten im Altelbarm zwischen Leuben und Laubegast | mAF0369/18 |
| 3.5 | Unterstützung des Rettungsschiffes Lifeline | mAF0368/18 |
| 3.6 | Zukunft des Dresdner Fernsehturms | mAF0370/18 |
| 3.7 | Benachteiligung fraktionsloser Stadträte | mAF0365/18 |
| 4 | Tagesordnungspunkte ohne Debatte | |
| 5 | Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 7. Juni 2018 | |
| 5.1 | Schaffung eines Ortskerns für Tolkewitz - Rahmenplanung Nr. 787 „Seidnitz/Tolkewitz“ jetzt vorantreiben | A0377/17
beschließend |
| 5.2 | Veränderung der Dresdner Bäderlandschaft nur auf Grundlage eines fortgeschriebenen Bäderkonzeptes durchführen | A0411/18
beschließend |
| 5.3 | Umgang mit ansteckungsfähiger Lungentuberkulose in Gemeinschaftseinrichtungen | A0402/18
beschließend |
| 5.4 | Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung in allen bauaufsichtlichen Verfahren zur Umsetzung des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) - eBauaufsicht | V2018/17
beschließend |
| 5.5 | Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 27. März 2014 (Satzung Schülerbeförderungskosten – Erstattung) | V2123/17
beschließend |

- | | | |
|------------|--|----------------------------------|
| 5.6 | Nutzungskonzept und Betreuung Gamigstraße 26 "Bürgerhaus Prohlis" | V2179/18
beschließend |
| 5.7 | Neubau eines Gehweges im Abschnitt der Hutbergstraße zwischen Rochwitz und Bühlau | V1773/17
beschließend |
| 5.8 | Konzeptausschreibung für das Sachsenbad | V2195/18
beschließend |
| 5.9 | Fachkräftestrategie für Dresden | A0406/18
beschließend |
| 6 | Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille sowie der Ehrenmünze (bisher: Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Ehrenmedaille) | V2120/17
beschließend |
| 7 | Anteilserwerb der Technische Werke Dresden GmbH an der Stadtreinigung Dresden GmbH | V2286/18
beschließend |
| 8 | Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2018/2019 | V2155/18
beschließend |
| 9 | Berufsschulzentrum für Bau und Technik, Güntzstraße 3 in 01069 Dresden - Ersatzneubau Zweifeld-Schulsporthalle | V2186/18
beschließend |
| 10 | Eintrittspreise im Europäischen Zentrum der Künste Hellerau ab der Spielzeit 2018/2019 | V2316/18
beschließend |
| 11 | Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung – StGaFaS) | V1782/17
beschließend |
| 12 | Entwurf des Rahmenplanes/Masterplanes Nr. 786.1 Leipziger Vorstadt/Neustädter Hafen
hier:
Billigungsbeschluss und Auftrag an den Oberbürgermeister | V1787/17
beschließend |
| 13 | Neuanmietung für das Sozialamt | V2105/17
beschließend |
| 14 | Erhaltungssatzung Langebrück H-10, Dresden-Langebrück
hier:
Aufhebung der rechtskräftigen Erhaltungssatzung Langebrück | V2252/18
beschließend |
| 15 | Gestaltungssatzung Langebrück G-06, Dresden-Langebrück
hier:
Aufhebung der Gestaltungssatzung Langebrück | V2253/18
beschließend |

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 16 | Bebauungsplan Nr. 389 A-1, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West, Teil Süd
hier:
1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan
3. Veräußerung von Teilfläche der Gemarkung Altstadt I, Flurstücks 2678/3 sowie 1431/1 | V2283/18
beschließend |
| 17 | Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße
hier:
1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes | V2421/18
beschließend |
| 18 | Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße | V2422/18
beschließend |
| 19 | Ergebnisse des Hochwasser-Audits vom 11./12. Oktober 2017 und weiteres Vorgehen | V2305/18
beschließend |
| 20 | Kooperation zwischen Dresdner Schulen und Schulen anderer Regionen | A0384/17
beschließend |
| 21 | Anlagepolitik nach ethischen, sozialen und ökologischen Grundsätzen | A0395/18
beschließend |
| 22 | Schwerpunktsportarten - Breitensport | A0426/18
beschließend |
| 23 | Andenken an Johann "Rukeli" Trollmann wachhalten – Boxerdenkmal herrichten und an einen würdigeren Ort im Sportpark Ostra umsetzen | A0418/18
beschließend |
| 24 | Schulbibliotheken für Dresden | A0424/18
beschließend |
| 25 | Hufeisennasen-Monitoring an der Waldschlößchenbrücke durchführen | A0412/18
beschließend |
| 26 | Haltung der Stadt Dresden zum geplanten Kiesabbau in Söbrigen | A0443/18
beschließend |
| 27 | Konzept für dringend notwendige Investitionen im Städtischen Klinikum Dresden | A0434/18
beschließend |

- 28** Sicherheit in der Erstaufnahmeeinrichtung Hamburger Straße wiederherstellen und was die Landeshauptstadt dazu beitragen kann **A0454/18**
beschließend

nicht öffentlich

- 29** Besetzung der Stelle „Amtsleiter/-in“ im Umweltamt **V2333/18**
beschließend
- 30** Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts für ein Grundstück der Gemarkung Mickten **V2464/18**
beschließend

öffentlich

- 31** Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1)) **V2486/18**
beschließend
- 32** Wahl einer Vertrauensperson als Beisitzerin bzw. Beisitzer für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Dresden für die Amtsperiode 2019 bis 2023 aufgrund des Ausscheidens einer bereits gewählten Beisitzerin **V2493/18**
beschließend
- 33** auszureichende Informationsvorlagen
- 33.1** Ergebnis der Prüfung zur künftigen Investitionsplanung gem. Beschluss zu V1334/16 Haushaltssatzung 2017/2018 und Wirtschaftspläne 2017 der Eigenbetriebe **V2262/18**
zur Information
- 33.2** Einrichtung einer Ombudsstelle in der Landeshauptstadt Dresden **V2468/18**
zur Information

öffentlich

Herr Oberbürgermeister Hilbert begrüßt zur 53. Sitzung des Stadtrates. Er stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er nimmt die TOPs 8, 20, 21, 22, 23, 26 von der Tagesordnung, da noch Beratungsbedarf in den Gremien besteht bzw. Klärungsbedarf besteht.

Die TOPs ohne Debatte im öffentlichen Teil sind :5.4, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 31 und im nicht öffentlichen Teil: TOP 29.

Er kündigt an, dass er nach dem TOP 4 den TOP 32 aufrufen werde, da die Wahl heute mit Erfolg durchgeführt werden müsse.

Herr Stadtrat Schollbach beantragt, dass die TOPs 7, 16 und 24 unmittelbar nach TOP 32 behandelt werden.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Schollbach mehrheitlich zu.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der geänderten Tagesordnung mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Folgende Tagesordnungspunkte (TOPs) sind in der Sitzungsfortsetzung am Freitag, dem 29. Juni 2018, behandelt worden: 11, 12, 25, 27,28.

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Herr Oberbürgermeister Hilbert verkündet folgende in nicht öffentlicher Sitzung vom 17. Mai 2018 gefassten Beschlüsse:

- Besetzung der Stelle Verwaltungsstellenleiter/-in der Ortschaft Schönfeld-Weißig
- Abberufung und Bestellung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Dresden
- Berufung des Chefarztes für die Geriatrie Rehabilitation Klinik Dresden - Löbtau und die Abteilung Akutgeriatrie des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden

2 Bericht des Oberbürgermeisters

entfällt

3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte - eine Runde

Die Antworten zu den Einwohneranfragen finden Sie im Informationssystem unter den jeweiligen Anfragenummern, sobald diese schriftlich verfasst und unterzeichnet sind.

- | | | |
|------------|---|-------------------|
| 3.1 | Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen im Sportbereich
Genschmar, Jens | mAF0366/18 |
| 3.2 | VONOVIA-Mieterhöhung/Angemessenheitsgrenze vom Jobcenter
Gilke, Harald | mAF0364/18 |
| 3.3 | Umgang der Landeshauptstadt mit Garagenbesitzern
Krüger, Peter | mAF0367/18 |
| 3.4 | Erhalt von Kleingärten im Altelbarm zwischen Leuben und Laubegast
Matthis, Jens | mAF0369/18 |
| 3.5 | Unterstützung des Rettungsschiffes Lifeline
Siebeneicher, Tina | mAF0368/18 |
| 3.6 | Zukunft des Dresdner Fernsehturms
Bösl, Christian, Dr. | mAF0370/18 |
| 3.7 | Benachteiligung fraktionsloser Stadträte
Baur, Jens | mAF0365/18 |

4 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Die Tagesordnungspunkte 6; 9; 13; 14;15; 17; 18; 19 und 31 im öffentlichen Teil und TOP 29 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung werden ohne Debatte behandelt.

5 Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 7. Juni 2018

- | | | |
|------------|---|--|
| 5.1 | Schaffung eines Ortskerns für Tolkewitz - Rahmenplanung Nr. 787
„Seidnitz/Tolkewitz“ jetzt vorantreiben | A0377/17
beschließend |
|------------|---|--|

Herr Oberbürgermeister Hilbert geht davon aus, dass die vorliegenden Änderungs- und Ersetzungsanträge überholt und die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse entsprechend gefasst worden seien.

Herr Stadtrat Blümel geht auf den Hintergrund des Antrags ein, den die SPD-Fraktion unterstützen werde.

Herr Stadtrat Wirtz werde dem Antrag ebenfalls zustimmen.

Frau Stadträtin Harzendorf erklärt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich bei dem Antrag enthalten werden.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vom 13.08.2018 mit 48 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Weiterentwicklung der Rahmenplanung Nr. 787 „Seidnitz/Tolkewitz“ unverzüglich maßgeblich voranzutreiben und die damit verbundenen Projekte stärker zu priorisieren. Gegebenenfalls ist der Geltungsbereich dafür gebietsplanerisch weiter zu untergliedern.
2. in Bezugnahme auf den Beschlusspunkt 1 dabei insbesondere die nicht mehr von der 10-jährigen Frist für das Wiederbebauungsverbot mit Mietwohnungen betroffenen Gebiete in den Fokus der aktuellen Planungen zu stellen. Dabei soll
 - a) sichergestellt werden, dass bereits zeitnah eine Entwicklung der schon bebaubaren Flächen mit dem Ziel der Aufwertung des Plangebiets erfolgt und so erste städtebauliche Grundlagen für eine Weiterentwicklung geschaffen werden.
 - b) eine sinnvolle zwischenzeitliche Lösung für das Areal Johnsbacher Weg 2 - 18 erarbeitet werden.
3. mit der VONOVIA SE und der MK Immobilien GmbH (ggf. weiteren Eigentümern) darüber Gespräche zu führen, den Wohnbestand im Geltungsbereich zeitnah und spätestens bis zum Ende der Sperrfrist städtebaulich deutlich aufzuwerten, um dem Ziel der Schaffung eines modernen Ortskerns Tolkewitz gerecht zu werden.
4. Der Standort Altenberger Str. 83 ist für schulische Zwecke vorzuhalten. Die Rahmenplanung Nr. 787 „Seidnitz/Tolkewitz“ soll dahin gehend angepasst werden.
5. Hierbei sind Vorschläge für den Ersatz von derzeit vorhandenen Stellflächen für Kfz und Garagen zu unterbreiten, falls diese durch eine stadtplanerische Änderung wegfallen sollten. Mit den Eigentümern ist zu prüfen, wie viele Stellplätze in Tiefgaragen integriert werden können.

6. Mit Vonovia SB und der MK Immobilien GmbH (ggf. weiteren Eigentümern) sind im Zuge der Entwicklung Vereinbarungen über einen möglichst großen Anteil von im Rahmen der KdU preis- und belegungsgebundenen Wohnraum (Sozialwohnungen), Wohnungen für besondere Bedarfe (barrierefreies und seniorenrechtliches Wohnen, Wohnprojekte, Generationenwohnen, junge Familien, Studierende) sowie für Schwellenhaushalte finanzierbare Wohnungen zu führen, um im Planumgriff des Rahmenplanes für einen sozial durchmischten Stadtteil zu sorgen und dringende Bedarfe abzudecken.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 9

5.2 Veränderung der Dresdner Bäderlandschaft nur auf Grundlage eines fortgeschriebenen Bäderkonzeptes durchführen

**A0411/18
beschließend**

Herr Stadtrat Gilke gibt an, dass die Fraktion der Alternative für Deutschland dem Antrag zustimmen wird. Der Rückbau von Infrastruktur sollte in den Ausschüssen diskutiert werden.

Kritisch wäre, die Einschränkung bei der Betreuung. Bademeister würden für Sicherheit sorgen und sind damit unabkömmlich.

Herr Stadtrat Kießling meint, dass der Antrag aufgrund bereits erfolgter Verfügungen nicht zustimmungsfähig sei.

Die Frage sei, ob Veränderungen in den Bädern ohne Zustimmung des Stadtrates überhaupt möglich wären. Denn wenn es öffentliche Einrichtungen wären, steht nur dem Stadtrat das Entscheidungsrecht zu. Bei einer Namensänderung müsse auch der Stadtrat beteiligt werden. Er erwartet, dass für jede Änderung in jedem einzelnen Bad eine Vorlage eingebracht werde. Er schlägt vor, dass in diesem konkreten Fall eine Ausnahme gemacht werde und die Vorlage nach der Umsetzung in den Stadtrat kommen soll.

Herr Stadtrat Blümel vermisst die Substanz in dem Antrag. Er spricht sich für eine konstruktive Zusammenarbeit für die Entwicklung der Bäder aus.

Herr Stadtrat Krien moniert, dass er als fraktionsloser Stadtrat nicht als Mitglied im Aufsichtsrat in der Bäder GmbH beteiligt werde.

Herr Stadtrat Schulze zieht das Abstimmungsergebnis zum Antrag in der Ortschaft Weixdorf heran. Er habe nur eine Ja-Stimme erhalten. Dies zeige, dass der Antrag nicht das Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wecke.

Frau Stadträtin Wagner ergänzt, dass es in Weißig ein Problem mit dem Zufluss von dem Bad gebe. Dies stünde mit der Baumaßnahme der B6 in Zusammenhang und muss geklärt werden.

Dabei sei es irrelevant, ob es Bad oder Badestelle genannt wird. Die CDU-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Herr Bürgermeister Dr. Lames äußert, dass für die Bäder GmbH die Frage sei „baden oder nicht baden?“. Wenn dort bereits gebadet werden könne, sei dies für die Bäder GmbH keine wesentliche Änderung.

Die Weisungsbefugnis gegenüber der Bäder GmbH obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern der Gesellschafterversammlung. Diese Aufgaben nehme der Oberbürgermeister wahr und dieser wiederum unterliegt der Verpflichtung die Beschlüsse des Stadtrates umzusetzen.

Er stellt klar, dass es keinen Entschluss bzw. Beschluss der Bäder GmbH gebe, sich an der Ausschreibung zum Sachsenbad zu beteiligen. Es gebe einen Beschluss des Aufsichtsrates, dass dieser eine aktive Beteiligung erwartet. Dies ist keine verbindliche Weisung an die Geschäftsführung.

Herr Stadtrat Fischer fragt, was der neue Zaun für das Bad in Weixdorf gekostet und wer das veranlasst habe.

Herr Bürgermeister Dr. Lames sichert eine Antwort im Nachgang zu. Die Bäder GmbH habe natürlich als Grundstückseigentümerin die Pflicht, zur Verkehrssicherung.

Herr Stadtrat Zastrow zeigt sein Unverständnis zur Ablehnung des Antrages.

Er entgegnet gegenüber Herrn Stadtrat Schulze, dass der Ortschaftsrat unbedingt das Bad erhalten wolle. Dem Antrag hätten sie nicht zugestimmt, da die Bäder GmbH ihnen gesagt habe, dass dies ein Jahr so gemacht werde. Es gebe ein Prüfauftrag zu dem noch kein Ergebnis vorliegen würde.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der ablehnenden federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) mit 48 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 10 Enthaltung zu.

Frau Stadträtin Filius-Jehne gibt eine persönliche Erklärung ab: „Also nur noch mal. Ich hab´ hier jetzt mit vollem Herzen dagegen gestimmt, weil Herr Zastrow, Sie sich jetzt hier als Retter, nicht der Witwen und Waisen, sondern der Schwimmbäder generieren und sich vorher furchtbar aufgeregt haben als ich gesagt habe: ´Und Sie haben damals nicht für die 50.000 für das Schwimmbad in Bühlau gestimmt´. Ich bin seit 2004 im Stadtrat, den ersten Haushalt, den es mit grüner Beteiligung gab, gab es 2013/14. Alle vorher beschlossenen Haushalte, die ich mitgekriegt habe, seit 2004, sind immer mit Beteiligung der FDP passiert. Und diese 50.000 fehlten definitiv in dem Haushalt, der die Schließung des Bades 2005 festgelegt hat. Sie können dann gern mal in ihren Unterlagen nachgucken, aber es war so. Danke.“

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 48 Nein 1 Enthaltung 10

5.3 Umgang mit ansteckungsfähiger Lungentuberkulose in Gemeinschaftseinrichtungen**A0402/18
beschließend**

Frau Stadträtin Ihle bringt den Antrag der CDU-Fraktion ein. Sie kritisiert, dass der Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. erst heute eingereicht werde.

Sie bittet um punktweise Abstimmung, Punkt 5.a und 5.b können gemeinsam abgestimmt werden.

Herr Stadtrat Matthis bringt den Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ein. In seiner Begründung verweist er darauf, dass es darum gehe, Schaden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes abzuwenden. Diese haben in dem konkreten Fall mit einer großen Einsatzbereitschaft das umgesetzt, was das Sozialministerium in diesen Fällen vorsehe.

Weiter stellt er klar, dass der Stadtrat in solchen Situationen keinesfalls in der Lage sei, bessere Leitschnüre geben zu können als die dafür zuständigen Fachleute.

Herr Stadtrat Dr. Deppe erklärt, dass der vorliegende Antrag in seinen Augen einen Misstrauensantrag darstelle. Der Beschlusspunkt 1 suggeriere, dass das Gesundheitsamt seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen sei. Dem müsse nunmehr entschieden gegenübergetreten werden.

Er führt weiter aus, dass nach den vielen Beratungen in den Ausschüssen oder Beiräten sowie der Expertenanhörung festgestellt worden sei, dass das Gesundheitsamt seinen Pflichten entsprechend den Leitlinien nachgekommen sei. Deshalb gebühre allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ausdrückliche Dank. Er bezweifle, ob man das mit einem gesonderten Antrag tun müsse.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehne den Antrag der CDU-Fraktion ab.

Herr Stadtrat Genschmar stellt fest, dass das ganze Thema differenziert zu betrachten sei. Er danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes für ihr Engagement, die sich mit viel Einfühlungsvermögen um die betroffenen Kinder und Eltern gekümmert haben.

Ungeachtet dessen unterstütze er den Antrag der CDU-Fraktion, weil dieser genau das beinhalte, wofür der Stadtrat gewählt worden sei. Aufgrund der Tatsache, dass die Ereignisse nicht durch die Stadtverwaltung, sondern durch die Presse bekannt geworden seien, habe es viele Verunsicherungen in der Bevölkerung gegeben. An dieser Stelle sei der Stadtrat gefordert, entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Frau Stadträtin Ihle stellt noch einmal klar, dass der Antrag nicht darauf abziele, den Fleiß und das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in Abrede zu stellen oder Misstrauen zu verbreiten. Der Antrag befasse sich damit, wie man zukünftig mit solchen Situationen umgehen solle. So könnten beispielsweise interne Richtlinien des städtischen Gesundheitsamtes regeln, zukünftig eher mit den Untersuchungen zu beginnen und alle Betroffenen informativ mit einzubinden. An dieser Stelle sehe sie den Stadtrat in der Pflicht.

Abschließend bittet sie, dem Antrag zuzustimmen, um das Gesundheitsamt zu fordern und neue Wege einzuschlagen.

Herr Stadtrat Krien hat Akteneinsicht genommen und konnte dabei keine Verfehlungen feststellen. Er bittet den Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. punktweise abstimmen zu lassen, dem Beschlusspunkt 1 könnte er zustimmen.

Herr Stadtrat Matthis merkt an, dass Frau Stadträtin Ihle der Meinung sei, besser Bescheid zu wissen als die Experten im Sächsischen Ministerium für Soziales. Deshalb sollte sie sich auch dahin wenden und ihre Vorschläge vorbringen, wo dann entschieden werde, ob die Richtlinien geändert werden oder nicht.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Beschlusspunkt 1 im Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. mit 34 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Beschlusspunkt 2 im Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. mit 32 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes Dresden sowie allen weiteren Beteiligten für Ihre Einsatzbereitschaft, ihre Umsicht und ihr verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit dem Tuberkulose-Infektionsgeschehen an der Dresdner HOGA-Schule.
2. Der Stadtrat geht davon aus, dass auch weiterhin ausschließlich die, gegebenenfalls aktualisierten, „Empfehlungen für Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Tuberkulose“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz das Verhalten des Gesundheitsamtes, des Städtischen Klinikums und aller anderen Stellen der Landeshauptstadt Dresden in vergleichbaren Fällen bestimmen dürfen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung - punktweise Abstimmung

5.4 Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung in allen bauaufsichtlichen Verfahren zur Umsetzung des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) - eBauaufsicht **V2018/17**
beschließend

Herr Bürgermeister Dr. Lames bringt die Vorlage ein.

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. die Umstellung der papierbasierten Akte und Vorgangsbearbeitung in allen bauaufsichtlichen Verfahren auf die vollständige elektronische Aktenführung inklusive der Umstellung auf elektronische Beteiligungsprozesse mit internen und externen Beteiligten,
2. in einem Pilotamt die Umstellung auf den elektronischen Beteiligungsprozess im Jahr 2020 zu beginnen und
3. danach auf die gesamte Verwaltung inklusive aller internen und externen Beteiligten auszuweiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 59 Nein 0 Enthaltung 0

5.5 Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 27. März 2014 (Satzung Schülerbeförderungskosten - Erstattung) **V2123/17**
beschließend

Frau Stadträtin Apel führt aus, dass mit dieser Vorlage ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes umgesetzt werde. Weiter merkt sie an, dass im Ausschuss einige Probleme aufgetreten seien, für die keine Lösung gefunden werden konnte. Trotzdem werde man der Vorlage zustimmen. An den offenen Problemen müsse aber weiter gearbeitet werden.

Ein Problem bestehe darin, dass erst am Ende eines Schuljahres die Abrechnung erfolge und erst danach die Kosten erstattet werden. Bei Familien mit einem Kind sicherlich kein Problem, aber bei Familien mit mehreren Schulkindern könne schon eine größere Summe zusammenkommen.

An dieser Stelle sehe sie eine Möglichkeit, wo die Stadt durchaus agieren könne. Als Beispiel benennt sie Bautzen, wo die Zuzahlung sofort zur Verfügung stehe. Gemeinsam mit der DVB AG sollten dahin gehend Überlegungen angestellt werden, um Familien zu entlasten.

Das zweite Problem sehe sie in den Verfügungen des Landes, Zitat:

„Der Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger sind der Landkreis oder die kreisfreie Stadt“.

Das bedeute, wenn die Kinder und Jugendlichen nicht auf dem Schulweg, sondern auf dem Weg zum Praktikumsplatz seien, was normalerweise in verschiedenen Schuljahren zum Schulalltag gehöre, werde das nicht bezahlt. Das gleiche gelte für Kinder, die in der Ferienzeit zur Schule bzw. in den Hort gebracht werden. Hier müsse auch eine andere Regelung gefunden werden.

Herr Stadtrat Schmelich führt aus, dass mit der Änderung der Satzung aufgrund des Beschlusses des Obergerichtes noch lange kein Ende der Problemlage in Sicht sei. Denn bisher sei noch nicht klar, ob ein anderes Verwaltungsgericht andere Teile der 2014 beschlossenen Satzung moniere und für nicht schlüssig erkläre.

Er stellt klar, dass Dresden als kreisfreie Stadt nach Paragraph 23 Sächsisches Schulgesetz Träger der Schülerbeförderung und der Erstattung sei. Damit habe die Stadt ein gewisses Gestaltungsrecht. Die Frage sei, wie man dies nutze.

Im Weiteren geht er auf das Prozedere ein, was eine Antragstellung für die betroffenen Eltern mit sich bringe. Seiner Auffassung nach müsse an dieser Stelle eine völlig neue Erstattung von Schülerbeförderung auf den Tisch.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung).
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Mehrbedarf im Jahr 2018 von ca. 250.000 Euro voraussichtlich innerhalb des Budgets des Schulverwaltungsamtes (Budget-Nr. 40-2124) gedeckt werden kann. Sofern im Rahmen einer unterjährigen Analyse 2018 ein Defizit festgestellt wird, wird eine Vorlage zur anderweitigen Deckung erarbeitet.
3. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 sind für 2019 Mehrkosten von 1,17 Millionen Euro und für 2020 Mehrkosten von 1,20 Millionen Euro für die Schülerbeförderung zu veranschlagen.

Satzung

zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)

vom 28. Juni 2018

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der zum Datum der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 27. März 2014.

1.

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Absatz (1)

Ein notwendiger Schulweg nach § 3 gilt bis zu folgenden Mindestentfernungen ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar:

- a) bis 2,0 km für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4,
- b) bis 3,5 km für die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 sowie generell bei Schulortfahrten.

Absatz (2)

Eine Mindestentfernung nach Absatz 1 a bis b gilt nicht

- a) für Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte,
- b) für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) und Bl (Blinde),
- c) wenn die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wurde.

2.

- a) In § 8 Abs. 1 lit. a) Satz 2 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- b) In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes“.

- c) In § 9 Abs. 3 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes (Normaltarif Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten Tarifes“.
- d) In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung, „geltenden preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes“.
- e) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- f) In § 14 Abs. 2 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- g) In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- h) In § 18 Abs. 1 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- i) In § 20 Abs. 3 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- j) In § 20 Abs. 4 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.

3. Die Änderungssatzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, 28. Juni 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. Juni 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 60 Nein 0 Enthaltung 0

5.6 Nutzungskonzept und Betreuung Gamigstraße 26 "Bürgerhaus Prohlis"

**V2179/18
beschließend**

Frau Stadträtin Frohwieser stellt fest, dass in der Vergangenheit sehr viel getan worden sei, um den Stadtteil Prohlis aufzuwerten. Mit dem Bürgerhaus werde eine Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen und gleichzeitig die Gemeinwesenarbeit erhöht.

Herr Stadtrat Haßler spricht sich für die Vorlage aus. Er verweist darauf, dass die CDU-Fraktion sich immer für den Palitzschhof eingesetzt habe. In seinen weiteren Ausführungen geht er auf die Geschichte des gesamten Palitzschhofes ein und unterstreicht die Notwendigkeit eines solchen Bürgerhauses.

Frau Stadträtin Dr. Gaitzsch erklärt, dass sich die Fraktion DIE LINKE. für die Vorlage ausspreche. Sie verweist darauf, dass in Prohli keine Räume für Vereine und keine Veranstaltungsräume zur Verfügung stehen. Weiter führt sie aus, dass mit der Vorlage der Finanzierungsvorschlag zur Kenntnis genommen werden solle. Sie beantragt, die Beschlussempfehlung zum Beschlusspunkt 2 des Ortsbeirates Prohli abzustimmen.

Frau Stadträtin Filius-Jehne begrüßt die Betreuung eines Bürgerhauses in Prohli und die Absicherung als Gemeinbedarfseinrichtung. Sie verweist darauf, dass es einen rot-grün-roten Antrag gebe, der zum Inhalt habe, genau solche Kultur- und Nachbarschaftszentren auch in anderen Stadtteilen zu errichten.

Herr Stadtrat Gilke unterstützt das Vorhaben, da es eine gute Aufwertung für diesen Stadtteil darstelle.

Abstimmung:

Der Oberbürgermeister stellt die Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Prohli zur Abstimmung.

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Prohli mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Betreuung des Objektes Gamigstraße 26 „Bürgerhaus Prohli“ als Gemeinbedarfseinrichtung.
2. Das vorliegende Nutzungskonzept (Anlage 1) und die für die Absicherung der Nutzung als Gemeinbedarfseinrichtung erforderlichen Mittel für die laufenden Aufwendungen gemäß Anlage 2 werden zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, die Finanzierung ab Inbetriebnahme des Bürgerhauses sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

5.7 Neubau eines Gehweges im Abschnitt der Hutbergstraße zwischen Rochwitz und Bühlau

**V1773/17
beschließend**

Frau Stadträtin Filius-Jehne erinnert daran, dass der Stadtrat sich mehrheitlich für das Gymnasium in Bühlau ausgesprochen habe. Deshalb begrüße sie die Vorlage.

Herr Stadtrat Stalman-Fischer konstatiert, dass es zurzeit für die Schülerinnen und Schüler keinen vernünftigen und sicheren Schulweg gebe. Aus diesem Grund spricht er sich für die Vorlage aus, die aufgrund einer Petition erarbeitet worden sei. Die SPD-Fraktion werde die Maßnahme kritisch begleiten.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Nein-Stimmen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Vorplanung für die Verkehrsbaumaßnahme Hutbergstraße zwischen Gnaschwitzer Straße und Hutbergstraße Nr. 36 (Flurstück 239/d) entsprechend der Anlage 2 zur Vorlage zu.
2. Das Bauvorhaben ist in Abhängigkeit der Haushaltssituation über eine separate Vorlage im Finanzhaushalt der Landeshauptstadt Dresden zu sichern.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 59 Nein 0 Enthaltung 0

5.8 Konzeptausschreibung für das Sachsenbad**V2195/18
beschließend**

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann bringt den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ein.

Herr Stadtrat Böhm erklärt, dem Beschlusspunkt 5 des Ergänzungsantrags der Fraktion DIE LINKE. könne man zustimmen. Dem Punkt 4 fehle ein Stadtratsbeschluss für die Sanierung des Sachsenbades. Er bittet um Zustimmung zur Verwaltungsvorlage.

Frau Stadträtin Bischoffberger informiert, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmen der Konzeptausschreibung für das Sachsenbad zu. Sollte es kein passendes Konzept geben, werde man sich weitere Gedanken machen, um das Denkmal zu erhalten.

Herr Stadtrat Drews beantragt punktweise Abstimmung des Antrags der Fraktion DIE LINKE., da die Diskussionen über Maßnahmen einer städtischen Betreuung geführt werden müssen, wenn die Ergebnisse der Konzeptausschreibungen klar seien.

Herr Stadtrat Kießling erklärt, dass für den Erhalt des Sachsenbades kein Stadtratsbeschluss nötig ist, da die Stadt auf Grund des Denkmalschutzgesetzes dazu verpflichtet sei.

Herr Stadtrat Krien stimmt der Verwaltungsvorlage und dem Erhalt des Sachsenbads ebenfalls zu.

Herr Stadtrat Genschmar könne der Konzeptausschreibung ebenfalls nur zustimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Beschlusspunkt 4 des Ersetzungsantrags der Fraktion DIE LINKE. mit 18 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Der Stadtrat stimmt dem Beschlusspunkt 5 des Ersetzungsantrags der Fraktion DIE LINKE. mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der ergänzten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt das vorliegende Nutzungskonzept für das Sachsenbad, Wurzener Straße 18.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, eine Konzeptausschreibung sowohl für den Verkauf als auch für die Vergabe im Erbbaurecht des Sachsenbades auf der Grundlage des vorgestellten Nutzungskonzeptes durchzuführen.
3. In einer eventuellen zukünftigen Vorlage zu einem Verkauf oder einer Vergabe des Sachsenbades im Ergebnis der Konzeptausschreibung und einem entsprechenden Vertragswerk sind zur Sicherung des Konzeptes und zum Erhalt des Bauwerkes Durchführungsfristen (z. B. Baubeginn und Endabnahme) und für den Fall von zu definierenden Tatbeständen und Abweichungen, Rückabwicklungsoptionen sowie Vorkaufs- und Rückkaufsrechte vertraglich zu sichern.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ergebnisse der Ausschreibung sowie den weiteren Verlauf bei der Sanierung des Objektes „Sachsenbad“ im Ortsbeirat Pieschen und auf einer Einwohnerversammlung vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

5.9 Fachkräftestrategie für Dresden**A0406/18
beschließend**

Frau Stadträtin Frohwieser äußert, dass kurzfristig ein Änderungswunsch der Kollegen an Sie heran getragen worden wäre und beantragt die Vertagung des Antrages.

Herr Erster Bürgermeister Sittel lässt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung abstimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Vertagung des Antrages mehrheitlich zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

eine transparente, lokal und regional koordinierte Fachkräftesicherungsstrategie zu erarbeiten und dem Stadtrat bis zum 30.06.2019 zum Beschluss vorzulegen.

Dazu sollen insbesondere die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- Die Strategieentwicklung soll mit Bezug zu den aktuellen Standortentwicklungen erfolgen und Erweiterungspotentiale von Gewerbegebieten sowie Unternehmen berücksichtigen; in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur soll ein lokales Monitoring erstellt werden, welches die betrieblichen Bedarfe abbildet und Erkenntnisse von lokalen Bildungseinrichtungen aufnimmt.
- Die Themen „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ sowie „Migration“ sollen in die Strategie implementiert werden.
- Es soll geprüft werden wie ungenutzte Potentiale am Arbeitsmarkt durch Aus- und Weiterbildung aktiviert werden können.
- Weiter soll geprüft werden, inwieweit Fördermittel aus den Fonds ESF und EFRE für eine solche Strategie zur Verfügung stehen.
- Die Vernetzung und der Ausbau von bestehenden Kooperationen und Projekten zwischen kommunaler Verwaltung, Betrieben, der Arbeitsagentur, Schulen, der Fachhochschule, der Universität, den Kammern und Vertretern der Länder sollen vorangetrieben werden.

Die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sind bei der Erstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Vertagung auf Geschäftsordnungsantrag

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 9

- 6** **Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille sowie der Ehrenmünze (bisher: Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Ehrenmedaille)** **V2120/17
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 45 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 14 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille sowie der Ehrenmünze (bisher: Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Ehrenmedaille).

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille sowie der Ehrenmünze**

vom 28.06.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Dresden kann an lebende Personen das Ehrenbürgerrecht (Ehrenbürgerschaft), die Ehrenmedaille oder die Ehrenmünze der Stadt Dresden verleihen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Landeshauptstadt Dresden. Sie kann bei besonders herausragenden Verdiensten für die Landeshauptstadt Dresden verliehen werden.

§ 3

Ehrenmedaille

Die Verleihung der Ehrenmedaille ist die zweithöchste Auszeichnung der Landeshauptstadt Dresden. Die Ehrenmedaille kann an natürliche Personen verliehen werden, die durch außergewöhnliche Leistungen insbesondere auf gesellschaftlichem, politischem, kulturellem, religiösem,

sozialem, wirtschaftlichem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet besondere Verdienste erworben und sich um das Gemeinwohl und das Ansehen der Landeshauptstadt Dresden verdient gemacht haben. Trägerinnen oder Träger der Ehrenmedaille sollen nicht mehr als 25 lebende Personen sein.

§ 4

Ehrenmünze

Die Verleihung der Ehrenmünze ist die dritthöchste Auszeichnung der Landeshauptstadt Dresden. Die Ehrenmünze kann an verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die sich ehrenamtlich in besonderer Weise und nachhaltig für die Landeshauptstadt Dresden engagieren. Geehrt werden jährlich max. zehn Persönlichkeiten.

§ 5

Vorschlagsrecht

Anregungen zur Verleihung der Auszeichnungen nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden schriftlich von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen.

§ 6

Entscheidung über die Verleihung

(1) Über die Verleihung der Auszeichnungen Ehrenbürgerrecht und Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im Ältestenrat. Die Entscheidung erfolgt durch Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmünze werden der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister durch die Jury „Ehrenmünze“ zur Entscheidung vorgelegt. Die Jury besteht aus mindestens sieben sachkundigen Persönlichkeiten, die von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in eigener Verantwortung berufen werden, sowie aus jeweils einem Vertreter jeder im Stadtrat vertretenen Fraktion.

§ 7

Form der Verleihung

Der Verleihungsakt wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Anwesenheit des Stadtrates in feierlicher Form vorgenommen. Über die Verleihung wird eine besondere Urkunde ausgefertigt. Mit den Auszeichnungen sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden und sie werden nicht postum verliehen.

§ 8

Entziehung der Auszeichnung

(1) Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann ihr oder ihm die Auszeichnung entzogen werden.

(2) Über die Entziehung der Auszeichnungen Ehrenbürgerrecht und Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat auf Antrag mindestens der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Entziehung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

(3) Über die Entziehung der Auszeichnung Ehrenmünze entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auf Antrag nach vorheriger Beratung der Jury „Ehrenmünze“.

(4) Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Verleihungsurkunde für ungültig.

§ 9

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht nicht.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Ehrenmedaille vom 27. April 2006 außer Kraft.

Dresden, 28. Juni 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. Juni 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 45 Nein 1 Enthaltung 14

7 Anteilserwerb der Technische Werke Dresden GmbH an der Stadtreinigung Dresden GmbH

**V2286/18
beschließend**

Herr Stadtrat Naumann erinnert, dass der Anteilsverkauf der Stadtreinigung Dresden vor 14 Jahren erfolgte. In diesem Zeitraum hätten die Anteilseigner bis heute drei mal gewechselt.

Der WOBA-Verkauf sitze bei der Bevölkerung sehr tief und äußerte sich beim Bürgerbegehren zum Erhalt der Krankhäuser in kommunaler Trägerschaft. Das Ergebnis sei bekannt.

Der Verkauf von städtischem Eigentum wäre mit dieser Wahlperiode vorbei. Somit stünde man heute vor dem Rückkauf der Stadtreinigung.

Man benötige in der heutigen Zeit viele starke kommunale Unternehmen mit sehr viel Gestaltungsspielraum für uns als Stadträte.

Die Zusammenarbeit mit Veolia wäre sehr gut gewesen. Man könne jedoch nicht leugnen, dass ein Privatunternehmen andere Interessen verfolgt als eine Kommune.

Außerdem stünden wichtige Entscheidungen in der Abfallwirtschaft an, wie der Umgang mit der biologisch-mechanische Abfallbeseitigungsanlage auf dem Heller.

Er vertritt die Meinung, dass kommunale Aufgaben zu 100 Prozent in kommunale Hände gehören. Der Beschluss heute wäre zwingend notwendig.

Herr Stadtrat Deppe stellt klar, dass Aufgaben der Daseinsfürsorge in kommunale Hände gehören. Diese Aufgaben sollten völlig autonom geführt werden können.

Von großer Bedeutung sei es, da die sogenannte Inhouse-Fähigkeit über die Stadtreinigung gewonnen werde. Diese sei wiederum für die zukünftige Vergabeentscheidungen von Bedeutung. Nur durch die Inhouse-Fähigkeit sei garantiert, dass eine Direktvergabe durch die Landeshauptstadt Dresden an die Stadtreinigung erfolgen könne. Nach Europarecht gebe es sonst ein umfangreiches Ausschreibungsverfahren mit ungewissem Ergebnis. Wir wollen jedoch, die beste Qualität für Dresden.

Auch die Gehälter der Mitarbeiter wären dann über den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes abgesichert.

In der vergangenen Zeit habe die Stadtreinigung Überschüsse erwirtschaftet und diese sollen der Stadt zugute kommen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmt der Vorlage zu.

Herr Stadtrat Blümel gibt an, dass die SPD-Fraktion ebenfalls der Vorlage zustimmen werde.

Herr Stadtrat Zastrow dankt Veolia für die Zusammenarbeit. Die FDP/FB-Fraktion werde zustimmen.

Wenn weitere Geschäftsfelder erschlossen werden, werde man kritisch beobachten, dass dadurch nicht der Mittelstand gefährdet wird.

Herr Stadtrat Dr. Reuther stellt klar, dass durch die Übernahme auch die Arbeitsplätze der Beschäftigten gesichert werden würden.

Durch Veolia hat die Stadtreinigung viel gewonnen, wie bei der Vermittlung von Stabilitätskontingenten, Auslastung der Biologisch-Mechanischen Abfallaufbereitungsanlage und der Unternehmensstrategie. Veolia konnte den Gewinn deutlich steigern.

Die CDU-Fraktion hält eine Partnerschaft mit privaten Unternehmen nach wie vor für richtig, könne sie im Moment jedoch nicht weiter verfolgen.

Herr Stadtrat Krien meint, dass man dem Bürger glaubhaft macht, der Stadtrat könne durch das Vorhaben aktiv mitgestalten. Dies treffe jedoch nur auf 60 Prozent des Stadtrates (CDU, DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen, SPD) zu, der Rest sei von Beteiligungen ausgeschlossen, da keine Mitglieder in die nicht öffentlichen Gremien entsandt werden können und auch keine Teilnahmemöglichkeit besteht. Man bekomme lediglich einen Beteiligungsbericht ausgereicht.

Herr Stadtrat Blümel entgegnet gegenüber Herrn Stadtrat Krien, dass er hier und jetzt die Möglichkeit der Beteiligung habe und sich inhaltlich einbringen könne.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt:

1. Der Kündigung des Konsortialvertrages zwischen der Landeshauptstadt Dresden, Technische Werke Dresden GmbH, Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG und der Stadtreinigung Dresden GmbH wird zugestimmt.
2. Dem Erwerb von 49 Prozent der Geschäftsanteile an der Stadtreinigung Dresden GmbH, die die Mitgeschafterin Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG hält, durch die Technische Werke Dresden GmbH mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2020 wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

8	Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2018/2019	V2155/18 beschließend
----------	---	----------------------------------

Beschluss:

Vertagung

9	Berufsschulzentrum für Bau und Technik, Güntzstraße 3 in 01069 Dresden - Ersatzneubau Zweifeld-Schulsporthalle	V2186/18 beschließend
----------	---	----------------------------------

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Berufsschulzentrum für Bau und Technik, Güntzstraße 3 in 01069 Dresden - Ersatzneubau Zweifeld-Schulsporthalle“.

2. Die Maßnahme HI.4051601 BSZ_Bau und Technik_Neubau_TH wird in die Budgeteinheit B40_I_300 Bau und Ausstattung von Schulen eingeordnet.
3. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 und der Finanzplanung sind ab 2020 für das Schulgebäude in Abänderung der bisherigen Veranschlagung jährliche Baunutzungskosten in Höhe von 72.087 Euro gemäß Anlage 14 zur Vorlage und Abschreibungen entsprechend Anlage 19 zur Vorlage zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

10 Eintrittspreise im Europäischen Zentrum der Künste Hellerau ab der Spielzeit 2018/2019

**V2316/18
beschließend**

Herr Stadtrat Engler bringt den Ersetzungsantrag der AfD-Fraktion ein und verdeutlicht seine Aussagen anhand einer Präsentation.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den gestellten Ersetzungsantrag mit 6 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) mit 51 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 zur Vorlage dargestellten Eintrittspreise für das Europäische Zentrum der Künste Hellerau ab Beginn der Spielzeit 2018/2019.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 51 Nein 4 Enthaltung 5

Der Oberbürgermeister stellt die Frage zur Notwendigkeit der Fortsetzung der Sitzung am morgigen Freitag. Nach kurzer Beratung der Fraktionsvorsitzenden wird sich mehrheitlich dafür ausgesprochen.

11 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Ga- V1782/17
ragen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und beschließend
Fahrradabstellplatzsatzung – StGaFaS)

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn stellt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion vor.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann meint, dass die Mieten steigen, weil die Eigentümer verpflichtet wären pro Wohnung einen Stellplatz zu bauen. Diese Vorlage relativiere diese Regelung und Ausnahmen werden zulässig.

Herr Stadtrat Löser berichtet aus Rotterdam. Dort habe man in den letzten fünf Jahren eine Verdopplung des Radverkehrs erreicht. Der dortige Oberbürgermeister strich 8000 Parkplätze in der Innenstadt. Die Folge wären viele Grünflächen und eine Menge Aufenthaltsqualität. Soweit wäre man in Dresden sicher noch lange nicht.

Zur Entstehung dieser Satzung habe es Gespräche mit der Wohnungswirtschaft gegeben und diese hätten den Vorschlag begrüßt. Ein Investor wäre sogar genervt, dass er ständig Parkplätze bauen müsse, wo von vornherein klar wäre, dass die Auslastung derer nicht groß ist.

Die Satzung sei maßvoll angepasst worden und sehr begrüßenswert.

Herr Stadtrat Stalman-Fischer berichtet, dass die Stadt Hamburg bereits 2013 die Pflicht der Schaffung der Stellplätze komplett abgeschafft habe. Dennoch gebe es zahlreiche Neubauten mit Stellplätzen und Tiefgaragen, da eben auch diese Nachfrage bestünde.

Er findet es auch ungerecht, dass Mieter einen Stellplatz bezahlen müssten, obwohl sie gar kein Auto besitzen.

Herr Stadtrat Zastrow führt aus, dass Dresden eine wachsende Stadt wäre und im Innenstadtbereich ständig verdichtet werden würde. Auch der Pendlerverkehr nehme zu und Park & Ride-Plätze würden auch nicht geschaffen. Nichts spreche dafür, dass wir in nächster Zeit weniger Stellplätze benötigen würden.

Der Vergleich mit Rotterdam hänge, denn die Stadt sei flach und nur wenig bergig, was man von Dresden nicht behaupten könne. Das Rad fahren in Rotterdam wäre schlichtweg angenehmer.

Er erinnert an das Schreiben für das Bauvorhaben auf der Florian-Geyer-Straße. Dort sei man besorgt, dass die ohnehin schon bestehende Parkplatz-Not durch den Bau eines Hochhauses noch schlimmer werde.

Durch die WID fallen allein schon 266 Garagenplätze weg. Diese müssten ersetzt werden.

Er kritisiert, dass sogar das Lastenfahrrad, was kaum genutzt werde, in der Stellplatzordnung benannt wurde. Aber um die Vielzahl der Autofahrer kümmere man sich nicht. Dies sei unverständlich.

Herr Stadtrat Dr. Bösl gibt Herrn Stadtrat Zastrow in jedem Punkt Recht.

Herr Stadtrat Thiele erklärt, dass die erheblichen Einnahmen durch die Stellplatzablösegebühr auch für die Verbesserung des ÖPNV genutzt wurden. Deshalb halte er die komplette Abschaffung der Satzung für falsch.

Er bittet den Stadtrat sich den Änderungsantrag der CDU-Fraktion noch einmal anzuschauen und zu prüfen, ob man nicht dem einen oder anderen Punkt doch zustimmen könne. Die CDU-Fraktion wäre durchaus offen für Gespräche. Man erkenne die Notwendigkeit der Anpassung auch an.

Wenn die Investoren keine Stellplätze mehr schaffen würden, müsse es die Stadt tun. Dies kann nicht das Ziel sein.

Herr Stadtrat Wirtz entgegnet, dass der Autofahrer erwarte, dass die öffentliche Hand ständig Parkplätze für ihn vorhalte. Das ist ein Flächenverbrauch, der in Frage gestellt werde.

Er befürworte die Entlastung von Investor, Käufer und Mieter.

Die Fraktion DIE LINKE. unterstütze die Änderung der Satzung.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn stellt klar, dass objektive Zahlen aussagen würden, dass der Motorisierungsgrad in Dresden nach wie vor ansteige.

Herr Stadtrat Gilke erläutert, dass er selbst Rad fahre und auch den ÖPNV nutze. Dennoch gebe es Zwänge (Faktoren wie Zeit und Transport), wo er nicht auf ein Auto verzichten könne. Das gehe sicher vielen Leuten so. Man müsse denen das Leben nicht unnötig schwerer machen.

Die CDU-Fraktion wünscht eine Auszeit.

Auszeit

Herr Erster Bürgermeister Sittel beendet die Auszeit.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn beantragt, den Änderungsantrag der CDU-Fraktion absatzweise abzustimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den § 3 Abs. 2 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mit 29 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den § 4 Abs. 3 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mit 28 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt § 4 Abs. 4 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mit 28 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt § 4 Abs. 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mit 28 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt § 7 Abs. 4 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mit 27 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt § 7 Abs. 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mit 28 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 32 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt aufgrund des § 49 Abs. 1 und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung – StGaFaS).
2. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Stellplatz- und Garagensatzung vom 8. Februar 2001 (Beschluss Nr. V 1058-24-2001), geändert am 4. Oktober 2001.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung – StGaFaS)

vom 29. Juni 2018

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt

- (1) Diese Satzung gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Diese Satzung regelt die Pflicht, Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen oder abzulösen. Es wird die Ermittlung der Anzahl dieser Stellplätze und Abstellplätze geregelt und es werden Anforderungen an die Gestaltung gestellt.

- (3) Von dieser Satzung abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze

- (1) Für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diese Zwecke rechtlich gesichert ist.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen für Pkw sowie der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Für Sonderfälle, die in Anlage 1 nicht geregelt sind, jedoch einen ähnlichen Stellplatzbedarf auslösen wie in einem in Anlage 1 geregelten vergleichbaren Fall, ist die Stellplatzanzahl unter entsprechender Anwendung der Richtzahlentabelle dem vergleichbaren Fall zu entnehmen.
- (4) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung, zum Beispiel Wohn- und Geschäftshaus, ist der Bedarf für die jeweiligen Nutzungen getrennt zu ermitteln.
- (5) Mit einem Stellplatz kann der Bedarf von zwei notwendigen Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden Nutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (6) Entstehen durch die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen sowie der Abstellplätze für Fahrräder Bruchteile, so ist das Endergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 3 Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen

- (1) Werden Anlagen nach § 2 Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.
- (2) Ist für vorhandene Anlagen/Nutzungen der hierfür notwendige Stellplatzbedarf nur mit weniger als 50 v. H. gemäß dieser Satzung nachgewiesen, kann für den Mehrbedarf nach Absatz 1 eine Reduzierung nach § 4 nicht vorgenommen werden.

§ 4 Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen

- (1) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.
- (2) Werden alle notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eines Vorhabens überdacht, können 5 v. H. der notwendigen Pkw-Stellplätze reduziert werden.

- (3) Eine Reduzierung der Stellplatzzahl ist unter Berücksichtigung der gesicherten und leistungsfähigen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß nachfolgender Tabelle bis maximal 30 v. H. möglich. Das Maß der Reduzierung wird bestimmt durch die ÖPNV-Angebotskategorie und die fußläufige Entfernung zwischen den Haupteingängen der Anlage und der jeweiligen maßgebenden Station beziehungsweise Haltestelle des ÖPNV im Sinne nachfolgender Tabelle.

Nr.	fußläufige Entfernung zur maßgebenden ÖPNV-Station bzw. Haltestelle	< 300 m	< 500 m
	ÖPNV-Angebotskategorie		
I	S-Bahn-Station oder Straßenbahnhaltestelle mit ≤ 5-Minuten-Takt ¹	30 %	20 %
II	Straßenbahnhaltestelle mit > 5-Minuten-Takt ¹	20 %	10 %
III	Haltestelle einer 60er Buslinie mit ≤ 10-Minuten-Takt ¹ oder Regionalbahnstation	10 %	0

¹) Grundtakt, Referenzzeit 10 - 11 Uhr, Mo - Fr außerhalb Ferienfahrplan

- (4) Bei Nachweis eines Großkundenabonnements und entsprechender Lagegunst zum ÖPNV ist bei den Nutzungsarten Nr. 2 bis 10 der Anlage 1 eine weitere Reduzierung der Stellplatzanzahl um bis zu maximal 40 v. H. möglich, zum Beispiel bei Vorliegen von sogenannten
- Job-Tickets bei Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen,
 - Kombitickets bei Versammlungs- und Sportstätten, wenn die Eintrittskarte ein kostenloses ÖPNV-Ticket enthält, oder
 - Semester-Tickets bei Universitäten und Fachhochschulen.

Bei der Bestimmung der Höhe der Reduzierung ist das Verhältnis der durch das Großkundenabonnement Begünstigten zur Gesamtanzahl der potenziellen Zielgruppe zugrunde zu legen.

- (5) Bei der Realisierung von Car-Sharing-Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens verringert sich die Stellplatzverpflichtung. 1 Car-Sharing-Stellplatz ersetzt dabei 5 Pkw-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber das Zertifikat nach RAL-UZ 100 bzw. RAL-UZ 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen.
- (6) Der Bedarf an Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen ist vollständig zu decken. Bei der Berechnung der Reduzierung ist der Anteil dieser Stellplätze vorab aus dem Anteil der notwendigen Stellplätze, der für eine Reduzierung in Betracht kommt, herauszurechnen und anschließend mit der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze zu addieren.
- (7) Bei Kulturdenkmälern kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 67 SächsBO auf die Herstellung notwendiger Stellplätze ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

dies zur Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder zum Erhalt des Kulturdenkmals notwendig ist.

§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Soweit sich nicht aus anderen bauordnungsrechtlichen Sonderbauvorschriften oder Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens 3 v. H. jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 50 Absatz 2 SächsBO und für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040-1 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

§ 6 Ablösung der Pflicht zum Bau von Stellplätzen und Garagen für Pkw sowie von Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie von notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder durch Ablösung erfüllt werden.
- (2) Notwendige Pkw-Stellplätze dürfen unter Beachtung von § 4 Absatz 6 nur abgelöst werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs nicht zu erwarten ist.
- (3) Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus der Lage des Grundstückes in einer der festgelegten Gebührenzonen. Die Gebührenzonen ergeben sich aus der allein maßgeblichen Karte der Gebührenzonen M 1 : 20 000, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Die Grenze zwischen den einzelnen Gebührenzonen verläuft dabei, sollte sie dem Straßenverlauf folgen, immer in Straßenmitte.
- (4) Der Geldbetrag, der anstelle der Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag Pkw) beträgt:

in der Gebührenzone I	10.000,00 EUR,
in der Gebührenzone II	6.500,00 EUR,
in der Gebührenzone „Übriges Stadtgebiet“	3.500,00 EUR

je notwendigem Stellplatz oder notwendiger Garage.

- (5) Der Geldbetrag, der anstelle der Herstellung notwendiger Abstellplätze für Fahrräder zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag Fahrrad) beträgt:

in der Gebührenzone I	750,00 EUR,
in der Gebührenzone II	500,00 EUR,
in der Gebührenzone „Übriges Stadtgebiet“	250,00 EUR

je notwendigem Fahrradabstellplatz.

- (6) Die Herstellung von Stellplätzen ist nur unter großen Schwierigkeiten möglich, wenn die Herstellung wirtschaftlich schlechthin unzumutbar ist oder das Grundstück bei Herstellung der Stellplätze nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann. Bloße Wirtschaftlichkeitserwägungen, wie etwa höhere Herstellungskosten für Tiefgaragenplätze im Vergleich zu ebenerdigen Stellplätzen stellen in der Regel keinen Grund für eine Nichterrichtung dar. Schwierige Baugrundverhältnisse, zum Beispiel oberflächennahes Grundwasser, können im Einzelfall eine abweichende Bewertung rechtfertigen. Dies gilt auch für die Errichtung von Tiefgaragen bei geschlossener Bebauung unterhalb der Fundamentkante des Nachbargebäudes oder wenn die Zufahrt unverhältnismäßigen Aufwand erforderlich macht. Wird ein Grundstück unter Missachtung der Flächen für die notwendigen Stellplätze und Garagen so übermäßig beplant, dass die Stellplätze nicht mehr untergebracht werden können, ist eine Stellplatzablöse nicht gerechtfertigt.

§ 7 Gestaltung von Stellplätzen

- (1) Notwendige Stellplätze müssen mit dem Pkw ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.
- (3) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen sind mit einem breiten, intensiv begrünten Pflanzstreifen einzufassen. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen ist dieser Pflanzstreifen allseitig mit einer Mindestbreite von zwei Metern zu versehen. Der Pflanzstreifen ist mit standortgerechten Gehölzen durchgängig fachgerecht zu begrünen und fachgerecht zu pflegen.
- (4) Je angefangene 5 Stellplätze ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum mit einer begrünten Baumscheibe zu planen. Bei einer Stellplatzanlage von mehr als 20 Stellplätzen sind gegen Verdichtung geschützte möglichst begrünte Baumscheiben vorzusehen, die jeweils mindestens der Größe eines Stellplatzes entsprechen. Die erforderlichen Baumscheiben sind zwischen den Stellplätzen mit Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten anzuordnen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.
- (5) Nicht überbaute Tiefgaragenflächen und Dächer von Parkhäusern, Parkdecks und Parkpaletten sind fachgerecht zu begrünen.
- (6) Für 25 v. H. der Pkw-Stellplätze ist ein ausreichender Elektroanschluss baulich vorzubereiten, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden kann.
- (7) Stellplätze und Einstellplätze in Mehrfachparkern müssen eine nutzbare Höhe von mindestens 1,80 m aufweisen.

§ 8 Gestaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der zugehörigen Gebäude und Anlagen realisiert werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und eine Fläche von mindestens 1,5 m² je Abstellplatz aufweisen. Ein geringerer Flächenanatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen beziehungsweise eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. Jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.
- (2) Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 entsprechend § 2 Absatz 3 der SächsBO mit Nutzungen gemäß den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 2.1 und 2.2 der Anlage 1 dieser Satzung sind in der Regel entsprechende beleuchtete Abstellräume erforderlich. Die Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar sein.
- (3) In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen müssen die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen sowie mindestens eines Laufrades haben und dem Fahrrad durch Anlehnbügel oder Fahrradboxen einen sicheren Stand ermöglichen. Der Einsatz von Felgenklemmern ist auszuschließen.

§ 9 Abweichung

§ 67 SächsBO bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen vom 8. Februar 2001, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 24/01 vom 15. Juni 2001 geändert durch Artikel 32 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 4. Oktober 2001, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 42 a/01 vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Dresden, 3. Juli 2018

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1: Richtzahlentabelle
Anlage 2: Karte der Gebührenzonen

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 3. Juli 2018

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 32 Nein 29 Enthaltung 2

12 Entwurf des Rahmenplanes/Masterplanes Nr. 786.1 Leipziger Vorstadt/Neustädter Hafen hier: Billigungsbeschluss und Auftrag an den Oberbürgermeister **V1787/17 beschließend**

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann macht den bisherigen Prozess der Entwicklung des Areals deutlich und zeigt die zukünftigen Chancen auf.

Die außerordentliche Bedeutung stellt **Herr Stadtrat Löser** ebenfalls noch einmal in den Vordergrund.

Herr Stadtrat Fischer erklärt die Ablehnung der Vorlage durch die FDP/FB-Fraktion. Die Fraktion könne parteipolitische und destruktive Verhaltensweisen nicht unterstützen.

Herr Stadtrat Thiele stellt klar, dass der aktuell gültige Bebauungsplan bisher nicht aufgehoben wurde und sich dazu seines Wissens auch keine Vorlage im Geschäftsgang befinde. Der Masterplan stehe dem entgegen. Zuerst müsse er aufgehoben werden. Deshalb könne auch die CDU-Fraktion nicht zustimmen.

Herr Stadtrat Böhm bekräftigt seine Skepsis gegenüber einer Globus-Ansiedlung. Er favorisiere eine Wohnbebauung. Eine Einigung zu einem Alternativstandort liege seitens Globus noch nicht vor. Somit könne auch er der Vorlage nicht zustimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 34 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt den Masterplan Nr. 786.1 Leipziger Vorstadt/Neustädter Hafen (Masterplan 2017) bestehend aus den Anlagen 1 bis 3 zur Vorlage zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden billigt den Masterplan Nr. 786.1 Leipziger Vorstadt/Neustädter Hafen und bestimmt den Masterplan Nr. 786.1 in Gestalt der Variante 1 (Anlage 2 zur Vorlage, Blatt 01) zur stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung für das Bearbeitungsgebiet. Der Masterplan Nr. 786.1 in Gestalt der Variante 1 bildet die Grundlage für Bauleitplanung im Gebiet.
3. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden billigt das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Grundstückseigentümergebeteiligung wie in Anlage 4 zur Vorlage dargestellt.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis dieser Stadtratsentscheidung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zu veröffentlichen sind die Erwägungen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen in Gestalt des Erläuterungsberichtes zum Masterplan Nr. 786.1, und der Planblätter 1 bis 3. Der Erläuterungsbericht (Anlage 3.1 zur Vorlage) wird der beschlossenen Variante angepasst. Die Veröffentlichung des Masterplanes Nr. 786.1 Leipziger Vorstadt/Neustädter Hafen soll in den Diensträumen der Stadt (Rathaus Dr.-Külz-Ring, WTC Freiburger Straße 39, Ortsämter Pieschen und Neustadt) und auf elektronischen Wege (unter www.dresden.de) durchgeführt werden. Der Masterplan Nr. 786.1 Leipziger Vorstadt/Neustädter Hafen mit seinem Erläuterungsbericht soll jederzeit öffentlich einsehbar sein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 34 Nein 28 Enthaltung 0

13 Neuanmietung für das Sozialamt

**V2105/17
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 54 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Mietangebot der LK Wohn GmbH anzunehmen und einen Mietvertrag über 15 Jahre für das Objekt Glashütter Straße 51 in 01309 Dresden abzuschließen.
2. Der Finanzbedarf in Höhe von 4.450 EUR für die Reinigungs-, Sicherheitsdienst - und Hausmeisterleistungen des neuen Mietobjektes werden dem Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen im Haushaltsjahr 2018 überplanmäßig gemäß Anlage 2_Neu (Anlage zur Beschlussausfertigung) zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Deckung für diesen Finanzbedarf erfolgt aus dem Sozialamt.
3. Der Finanzbedarf in Höhe von 478.000 EUR für die Neuausstattung mit Möbeln im neuen Mietobjekt wird dem Sozialamt im Haushaltsjahr 2018 überplanmäßig gemäß Anlage 2_Neu (Anlage zur Beschlussausfertigung) zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Deckung für diesen Finanzbedarf erfolgt aus dem Sozialamt.
4. Die gemäß Anlage 2_Neu (Anlage zur Beschlussausfertigung) als bereitzustellende Finanzmittel ausgewiesenen notwendigen Aufwendungen sind im Haushaltsjahr 2018 umzusetzen und im Rahmen der Planung ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 vom jeweiligen Fachamt zu berücksichtigen und zusätzlich in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung zu stellen.

5. Im Rahmen der Umstrukturierung der Standorte Junghansstraße/Glashütter Straße ist in der Junghansstraße ein Spielzimmer gemäß der Zielstellung des Antrages A0320/17 „Wiederaufnahme der Kinderbetreuung im Rathaus“ einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 54 Nein 0 Enthaltung 7

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 14 | Erhaltungssatzung Langebrück H-10, Dresden-Langebrück
hier:
Aufhebung der rechtskräftigen Erhaltungssatzung Langebrück | V2252/18
beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die rechtskräftige Erhaltungssatzung Langebrück aufzuheben.
2. Der Stadtrat beschließt die Durchführung eines Monitorings zur Bewertung möglicher städtebaulicher Auswirkungen im Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 15 | Gestaltungssatzung Langebrück G-06, Dresden-Langebrück
hier:
Aufhebung der Gestaltungssatzung Langebrück | V2253/18
beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die rechtskräftige Gestaltungssatzung Langebrück aufzuheben.

2. Der Stadtrat beschließt die Durchführung eines Monitorings zur Bewertung möglicher städtebaulicher Auswirkungen im Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 59 Nein 0 Enthaltung 2

- | | | |
|-----------|--|---|
| 16 | Bebauungsplan Nr. 389 A-1, Dresden-Altstadt I Nr. 44,
 Stadtquartier am Blüherpark-West, Teil Süd
 hier: <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan 3. Veräußerung von Teilfläche der Gemarkung Altstadt I, Flurstücks 2678/3 sowie 1431/1 | V2283/18
 beschließend |
|-----------|--|---|

Herr Stadtrat Löser stellt den Bebauungsplan als Meilenstein in der Stadtentwicklung vor. Er hoffe auf interessante und ansehnliche Bauten. Er verdeutlicht die Grundaspekte des Bebauungsplanes.

Herr Stadtrat Stalman-Fischer hebt die durch das neue Wohnviertel entstehende Ost-West-Achse hervor.

Herr Stadtrat Thiele bedankt sich für die zügige Entwicklung des Plans und die gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Stadtrat. Auch am Palais-Oppenheim sei dies deutlich geworden. Jedoch wäre der Wiederaufbau keine städtische Aufgabe.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 der Vorlage ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert wurde, von einer erneuten öffentlichen Auslegung jedoch abgesehen werden kann.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Bauwilligen und der Landeshauptstadt Dresden ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wurde.
5. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 389 A-1, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark West, Teil Süd in der Fassung vom 1. Februar 2017, zuletzt geändert am 1. März 2018, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB.
6. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, aus der Gemarkung Altstadt I
 - a) eine unvermessene Teilfläche des Flurstücks 2678/3 mit einer Größe von ca. 489 m², siehe Anlage 6 zur Vorlage und
 - b) eine unvermessene Teilfläche des Flurstücks 1431/1 mit einer Größe von ca. 126 m², siehe Anlage 6 zur Vorlage,
 zum Preis von 392.370 Euro (638 Euro/m²) an den in der Anlage 7 (Anlage zur Vorlage) genannten Käufer zu veräußern.
7. Der Stadtrat unterstützt Bestrebungen das Palais Kaskel-Oppenheim wieder zu errichten und beauftragt den Oberbürgermeister in Gesprächen mit dem Eigentümer, dem Gottfried-Semper-Club Dresden e. V. und dem/den Investor/-en auf einen Wiederaufbau als Fassade oder Leitbau hinzuwirken. Hierzu ist sicherzustellen, dass baurechtlich keine Hindernisse geschaffen werden. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ist laufend der Gesprächsstand zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

- 17 **Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße****
- hier:**
- 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan**
 - 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**

**V2421/18
beschließend**

Herr Oberbürgermeister Hilbert weist auf eine redaktionelle Änderung im Beschlusspunkt 1 und 2 hin – statt „Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt...“ „Der Stadtrat beschließt....“.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet Marschnerstraße/Canalettostraße einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße.
2. Der Stadtrat beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlage 1 und 2 zur Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

18 Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße

**V2422/18
beschließend**

Herr Oberbürgermeister Hilbert weist auf eine redaktionelle Änderung in der Anlage 1 hin. Es muss „... in folgender Sitzung am 28. Juni 2018...“ ergänzt werden. Des Weiteren wird im § 1 „Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ...“ in „Der Stadtrat ...“ geändert.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB, für den Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße, eine Veränderungssperre als Satzung zu erlassen.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die
Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes Nr. 3037
Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße**

Vom 28. Juni 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 62) in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 28. Juni 2018 beschlossen, für das Gebiet "Marschnerstraße/Canalettostraße" einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das unter § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre wird begrenzt

im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 227/1 verlängert bis auf die südliche Gebäudekante des Schulgebäudes auf dem Flurstück Nr. 1207 bis zur Georg-Nerlich-Straße;

im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 1208;

im Süden durch die Comeniusstraße und

im Westen durch die zum Innenhof orientierten Gebäudekanten des Wohnquartiers Marschnerstraße 15 - 25.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in den Anlagen zur Satzung zeichnerisch im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1 a) und im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 1 b) dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der
Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

*

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes bestehend aus dem Textteil und den zeichnerischen Darstellungen (Anlage 1 a und 1 b) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, 28. Juni 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Siegel

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 60 Nein 0 Enthaltung 0

**19 Ergebnisse des Hochwasser-Audits vom 11./12. Oktober 2017 und
weiteres Vorgehen**

**V2305/18
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die Ergebnisse der Auditierung durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hinsichtlich des Status der Hochwasservorsorge und des Standes der Kommunikation zu Hochwasserrisiken sowie deren Empfehlungen gemäß Anlage 1 zur Vorlage zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Vorschläge gemäß Anlage 2 zur Vorlage zur weiteren Verbesserung der Kommunikation der Landeshauptstadt Dresden zu den Hochwasserrisiken schrittweise in den nächsten sechs Jahren bis zum folgenden Hochwasser-Audit umzusetzen.

3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, zum Stand der Kommunikation der Hochwasserrisiken im Rahmen der zweijährlichen öffentlichen Berichterstattung zum Plan Hochwasservorsorge im Umweltbericht „Fakten zur Umwelt“ zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

20 Kooperations zwischen Dresdner Schulen und Schulen anderer Regionen

**A0384/17
beschließend**

Beschluss:

Vertagung

Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

21 Anlagepolitik nach ethischen, sozialen und ökologischen Grundsätzen

**A0395/18
beschließend**

Beschluss:

Vertagung

22 Schwerpunktsportarten - Breitensport

**A0426/18
beschließend**

Beschluss:

Vertagung

23 Andenken an Johann "Rukeli" Trollmann wachhalten – Boxerdenkmal herrichten und an einen würdigeren Ort im Sportpark Ostra umsetzen

**A0418/18
beschließend**

Beschluss:

Vertagung

24 Schulbibliotheken für Dresden**A0424/18
beschließend**

Herr Stadtrat Engemaier übernimmt die Einbringung des Antrages.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat bekennt sich zum Ziel, an allen Dresdner Schulen Schulbibliotheken als multifunktionale Lernorte einzurichten.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch die Städtischen Bibliotheken nach folgenden Maßgaben die weitere Einrichtung von Schulbibliotheken voranzutreiben:

1. Es sind bis zur Abdeckung all jener Schulen, die eine Schulbibliothek wünschen, ab 2019 pro Jahr zehn zusätzliche Schulbibliotheken einzurichten und dafür zusätzliche Sachmittel in Höhe von 5000 Euro je Jahr und Schulbibliothek in den Doppelhaushalten ab 2019/2020 im Haushalt der Städtischen Bibliotheken einzuordnen.
2. Für je 20 der geschaffenen Schulbibliotheken ist ab 2019 analog zum Projektzeitraum 2017/2018 eine zusätzliche Stelle zur Koordination, Betreuung der Ehrenamtler/-innen vor Ort und vergleichbarer Aufgaben im Stellenplan der Städtischen Bibliotheken vorzusehen.
3. Es sind verstärkt Drittmittel sowie Mittel des Freistaats für die Schulbibliotheken und Projekte in diesen einzuwerben und es ist darüber dem Stadtrat Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 59 Nein 0 Enthaltung 0

25 Hufeisennasen-Monitoring an der Waldschlößchenbrücke durchführen**A0412/18
beschließend**

Herr Stadtrat Zastrow bringt den Antrag ein. Gleichzeitig bittet er die Verwaltung um Prüfung der Rechtmäßigkeit des Änderungsantrages der Fraktionen DIE LINKE. und Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann bringt den zuvor genannten Änderungsantrag ein.

Herr Stadtrat Stalman-Fischer erklärt, die SPD-Fraktion lehne sowohl den Ursprungsantrag als auch den Änderungsantrag ab.

Die CDU-Fraktion schließe sich dem Antrag der FDP/FB-Fraktion an, macht **Herr Stadtrat Thiele** deutlich.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den ersetzenden interfraktionellen Antrag mit 25 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Der Stadtrat lehnt die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 27 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen ab.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 27 Nein 33 Enthaltung 1

26	Haltung der Stadt Dresden zum geplanten Kiesabbau in Söbrigen	A0443/18 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Beschluss:

Vertagung

27	Konzept für dringend notwendige Investitionen im Städtischen Klinikum Dresden	A0434/18 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Frau Stadträtin Malberg erklärt, dass die CDU-Fraktion sich im Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) sich ihrer Stimme enthalten habe. Sie bittet um eine Auszeit vor der Abstimmung. Die im Beschlusspunkt 4 halbjährige Berichterstattung halte sie für unnötig, da man im Ausschuss jederzeit die Möglichkeit habe, Fragen diesbezüglich zu stellen.

Frau Stadträtin Hinz bekräftigt den Antrag und die in der federführenden Beschlussempfehlung enthaltenen Ergänzungen.

Auszeit

Herr Erster Bürgermeister Sittel teilt mit, dass der Wunsch geäußert worden sei, die Beschlusspunkte 1 und 2 und die Beschlusspunkte 3 und 4 separat zur Abstimmung zu stellen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt den Beschlusspunkten 1 und 2 der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt den Beschlusspunkten 3 und 4 der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) mit 33 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 31.08.2018 ein Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen, wie die für eine erfolgreiche Entwicklung des Städtischen Klinikums Dresden (KHDD) zwingend und dringend notwendigen Investitionen bis 2022 realisiert werden können.
2. Ein angemessener Anteil dieser Investitionen ist im Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 einzuordnen.
3. Vom Klinikum ist ein Gutachten zur Bewertung der Bausubstanz von einem fachlich hierfür qualifizierten Büro erstellen zu lassen. In dem Gutachten ist aufzuzeigen, welche Maßnahmen und Kosten erforderlich sind, um die Bausubstanz des Klinikums innerhalb von zehn Jahren in einen zeitgemäßen Zustand zu versetzen.
4. Dem Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) ist mindestens halbjährlich (siehe Anlage 1 zum Antrag) über die Situation und den Zustand des Klinikums zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

punktweise Zustimmung mit Ergänzung

28	Sicherheit in der Erstaufnahmeeinrichtung Hamburger Straße wiederherstellen und was die Landeshauptstadt dazu beitragen kann	A0454/18 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Frau Stadträtin Frohwieser beantragt punktweise Abstimmung des Ergänzungsantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Herr Stadtrat Engler bringt den Änderungsantrag der AfD-Fraktion ein. Den Punkt 5 des Ergänzungsantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde die AfD-Fraktion unterstützen.

Herr Stadtrat Donhauser teilt mit, die CDU-Fraktion spreche sich für die Ankerzentren aus, da die Asylverfahren mit Hilfe dessen schneller bearbeitet und abgeschlossen werden können.

Frau Stadträtin Kerstin Wagner erklärt, dass in Ankerzentren verschiedenste Menschen mit verschiedensten Kulturen auf engstem Raum miteinander leben müssen. Es solle sich dafür eingesetzt werden, dass das Leben in Erstaufnahmeeinrichtungen und die Integration besser funktioniere.

Frau Stadträtin Siebeneicher meint, ein Ankerzentrum werde eine noch größere Massenunterkunft schaffen und die schwierige Situation weiter verschärfen. Eine andere Unterbringung der Asylsuchenden als bisher, werde an der Bearbeitungszeit der Asylanträge keine Änderung bringen. Ankerzentren werden von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt. Im Sinne dessen werde der Beschlusspunkt 2 des Antrags der SPD-Fraktion abgelehnt. Auf Grund dessen beantragt sie eine punktweise Abstimmung des Antrags der SPD-Fraktion. Des Weiteren bringt sie den Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein. Zudem beantragt sie, die Streichung des zweiten Halbsatzes im Beschlusspunkt 2 des SPD-Antrags (nach „...Ankerzentrum umgewandelt wird“).

Herr Stadtrat Baur befürwortet Ankerzentren und werde die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen ablehnen.

Herr Stadtrat Drews betont, es sei nicht klar wer und für welchen Zeitraum die Asylsuchenden in den Ankerzentren untergebracht werden sollen. Der Beschlusspunkt 2 des Änderungsantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde von der SPD-Fraktion nicht mitgetragen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der AfD-Fraktion mit 3 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag von Frau Stadträtin Siebeneicher zu Beschlusspunkt 2 des Antrags der SPD-Fraktion mit 13 Ja-Stimmen, 46 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag zu Beschlusspunkt 4 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 33 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag zu Beschlusspunkt 5 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 27 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem ergänztem Antrag mit 33 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. mit der sächsischen Staatsregierung Gespräche aufzunehmen, wie die Sicherheitslage in der Erstaufnahmeeinrichtung Hamburger Straße zügig und spürbar verbessert werden kann und welche Unterstützung hierbei die Landeshauptstadt Dresden leisten kann, insbesondere in Hinblick auf frühzeitige Integrationsmaßnahmen für Menschen, die nicht unter § 47 Abs. 1a AsylG fallen.

2. darauf hinzuwirken, dass die Erstaufnahmeeinrichtung Hamburger Straße nicht in ein Ankerzentrum umgewandelt wird, solange von Bund und vom Land Sachsen nicht alle Voraussetzungen geschaffen wurden, dass dies zu einer deutlichen Verbesserung der Situation in den Einrichtungen führt.
3. gegenüber der sächsischen Staatsregierung die Dresdner Expertise in gelingender Flüchtlingsarbeit, in menschenwürdiger Unterbringung, sozialer Betreuung, Integrationsbegleitung und Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Geflüchtete als Unterstützung anzubieten.
4. Die sächsische Staatsregierung darauf hinzuweisen, dass auch für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen das Recht auf schulische Bildung zu gewährleisten ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 33 Nein 23 Enthaltung 3

31	Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1))	V2486/18 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag des Oberbürgermeisters mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Die im Stadtrat am 22. März 2018 beschlossene Verfahrensweise (V2211/18, Beschlusspunkt 2, Satz 1) wird vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

32	Wahl einer Vertrauensperson als Beisitzerin bzw. Beisitzer für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Dresden für die Amtsperiode 2019 bis 2023 aufgrund des Ausscheidens einer bereits gewählten Beisitzerin	V2493/18 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Herr Oberbürgermeister Hilbert eröffnet den Wahlvorgang zu TOP 32. Die Mitglieder des Stadtrates werden namentlich aufgerufen mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

- **Wahlvorgang**

Herr Oberbürgermeister Hilbert schließt den Wahlvorgang.

Herr Oberbürgermeister Hilbert stellt fest, dass 62 Stimmzettel ausgegeben worden.

Philipp Maurer	55
ungültige Wahlzettel	7

Die 2/3 Mehrheit hat Herr Philipp Maurer (55 Stimmen) erreicht und ist damit gewählt. Mit den in der Stadtratssitzung am 22.03.2018 und am 19.04.2018 gewählten Vertrauenspersonen als Beisitzer/-innen für den Schöffenausschuss beim Amtsgericht sind die sieben nötigen Sitze gewählt.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Dresden für die Amtsperiode 2019 bis 2023 die folgende Beisitzerin bzw. den folgenden Beisitzer als Nachfolger/-in für Frau Christa Müller mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:

Herrn Philipp Maurer

Abstimmungsergebnis:

gewählt

Dirk Hilbert

Detlef Sittel

Maika Vetter
Schriftführerin

Marlene Voigt
Schriftführerin

Heidrun Volbrecht
Schriftführerin

Matti Czech
Schriftführer

Tina Siebeneicher
Stadträtin

Daniela Walter
Stadträtin